

**Übungsfall Polizeirecht - Abgeschleppt**

A war an einem Freitagabend in einem Club in der Innenstadt verabredet. Nach langer, erfolgloser Parkplatzsuche parkte sie ihren Pkw gleich neben dem Club, unmittelbar vor der Feuerwehrezufahrt eines um diese Zeit verlassenen Geschäftsgebäudes. A verließ sich darauf, dass es in den paar Stunden, bis sie wieder wegfahren wollte, schon keine Probleme geben würde. Als sie einige Stunden später nach Hause fahren wollte, musste sie feststellen, dass ihr Pkw verschwunden war. Die von ihr verständigte Polizei teilte ihr mit, dass das Fahrzeug wegen Verstoßes gegen § 12 I Nr. 8 StVO im Auftrag der Polizei durch das Abschleppunternehmen U abtransportiert worden war und von dem Abstellplatz des U abgeholt werden könne.

Am Folgetag holt A ihr Fahrzeug ab; wenig später geht ihr ein formell einwandfreier Gebührenbescheid zu, in dem Abschleppgebühren erhoben werden.

Wurde der Gebührenbescheid zu Recht erhoben?

**§ 12 (1) Straßenverkehrs-Ordnung (StVO):**

Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Beschleunigungstreifen und auf Verzögerungstreifen,
4. auf Fußgängerüberwegen sowie bis zu 5 m davor,
5. auf Bahnübergängen,
6. soweit es durch folgende Verkehrszeichen oder Lichtzeichen verboten ist:
  - a) Haltverbot (Zeichen 283),
  - b) eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286),
  - c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb),
  - d) Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Zeichen 297),
  - e) Grenzmarkierung für Halteverbote (Zeichen 299),
  - f) rotes Dauerlicht (§ 37 Abs. 3),
7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen "Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren" (Zeichen 201), "Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 205) und "Halt! Vorfahrt gewähren!" (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden und
8. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten,
9. an Taxenständen (Zeichen 229).

**Wichtige Aspekte**

Ersatzvornahme (wegen Verbot) vs. Sicherstellung (wegen Gefahr), Recht auf Sachverhaltsermittlung, Ermittlungspflicht des Halters, Generalprävention

**Vertiefungshinweise**

Gusy, Polizeirecht, 5. Aufl. Rn. 289 ff.